



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
501 Abteilung für Integrationsangelegenheiten

Vorlagen-Nummer

140/06

1

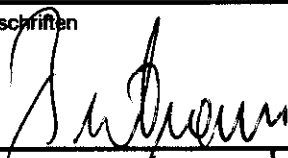
Sitzungsvorlage

Datum: 25.04.2006

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Integrationsrat	öffentlich	22.06.2006	
2.				
3.				
4.				

Spezielle Probleme des Ausländerrechtes: Ausweisung und Abschiebung

Beschlussentwurf: Der Integrationsrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zu speziellen Problemen des Ausländerrechtes; hier: Ausweisung und Abschiebung, zur Kenntnis.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input checked="" type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

A) Sachverhalt:

Fallbezogene Einführung

Speziell bei Fragen zur Beendigung des Aufenthaltes von Ausländern in Deutschland, ist häufig zu erkennen, dass die bestehende, äußerst komplexe Gesetzeslage auch von Deutschen selten nachvollzogen werden kann. In diesem Zusammenhang ergibt sich, zumal in Sitzungen des Integrationsrates häufig nachgefragt, die Notwendigkeit der Erörterung von einschlägigen Paragraphen aus dem **„Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz-AufenthG)“**, welches als Artikel 1 des **„Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz-ZuwG)“** seit dem 01.01.2005 das Ausländerrecht für Nicht-EU-Ausländer regelt.

Beendigung des Aufenthalts

Das Problemfeld der Beendigung des Aufenthalts in Deutschland wird im Folgenden anhand der gesetzlichen Regelungen erläutert.

Zunächst ist der Unterschied der Begriffe **„Ausweisung“** und **„Abschiebung“** zu klären.

Die **„Ausweisung“** ist eine Form der Beendigung des zuvor regelmäßig rechtmäßigen Aufenthalts (andere Beendigungsgründe sind z.B.: Zeitablauf der Aufenthaltserlaubnis (AE), Widerruf der AE, automatische Beendigung durch Ausreise aus nicht vorübergehendem Grund). Mit ihr erlischt der Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis/NE, Aufenthaltserlaubnis/AE) und begründet zugleich die Pflicht zur Ausreise. Wird diese Pflicht nicht erfüllt, so kann sie zwangsweise in Form der **„Abschiebung“** durchgesetzt werden. Ob allerdings selbst bei einer rechtlich vollziehbaren Ausweisung aufenthaltsbeendende Maßnahmen (freiwillige Ausreise oder zwangsweise Ausreise/„Abschiebung“) erfolgreich tatsächlich eingeleitet und durchgeführt werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab (z.B. Pass oder Passersatzpapier, tatsächliches Abschiebehindernis, rechtliches Abschiebehindernis, Reisefähigkeit etc.). Eine **„Ausweisung“** führt also nicht unbedingt zwangsläufig zur **„Abschiebung“**.

Im Folgenden werden die gesetzlich normierten Tatbestände für die **„Ausweisung“** benannt und zum Teil erläuternd kommentiert. In einem speziellen Kapitel wird der **„Besondere Ausweisungsschutz“** behandelt. Abläufe und Verfahren der zwangsweisen Ausreise/ **„Abschiebung“** werden mit einer gesonderten Verwaltungsvorlage in der nächsten Integrationsratssitzung vorgestellt.

Das AufenthG unterscheidet zwischen der **„Zwingenden Ausweisung“** – in diesen Fällen ist die Ausweisung zwingend vorgeschrieben –, der **„Ausweisung im Regelfall“** – in diesen Fällen wird in der Regel ausgewiesen – und der **„Ermessensausweisung“** – hier kann die Ausweisung ausgesprochen werden.

„Zwingende Ausweisung“

Tatbestände für eine **„Zwingende Ausweisung“** liegen gem. **§ 53 AufenthG** bei

- einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren,

- **mehrfachen rechtskräftigen Verurteilungen wegen vorsätzlicher Straftaten innerhalb von fünf Jahren zu Freiheits- oder Jugendstrafen von zusammen mindestens drei Jahren,**
- **Anordnung von Sicherheitsverwahrung** (Maßregel der Besserung und Sicherheit des deutschen Strafrechts; soll dazu dienen, die Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern zu schützen; Straftäter verbleibt auch in staatlicher Verwahrung, nachdem er die ausgeurteilte Freiheitsstrafe verbüßt hat),
- **einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren ohne Bewährung,**
- **einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz,**
- **Landfriedensbruch** (§ 125 StGB (1): „Wer sich an 1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder 2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdende Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.“) **im Zusammenhang mit einer verbotenen öffentlichen Veranstaltung oder eines verbotenen Aufzugs (Demonstration),**
- **Landfriedensbruch in einem besonders schweren Fall** (§125a Satz 2 StGB: „Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter 1. eine Schusswaffe bei sich führt, 2. eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, 3. durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder 4. plündert oder bedeutenden Schaden an fremden Sachen anrichtet.“),
- **einer Verurteilung als Erwachsener zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung wegen einer der vorgenannten Straftaten,**
- **einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung wegen Einschleusen von Ausländern gem. § 96 oder § 97 AufenthG (Schleuserkriminalität).**

vor.

Zusammenfassend ist die Ausweisung zwingend vorgeschrieben bei rechtskräftigen Verurteilungen wegen einer Straftat zu mindestens drei Jahren Freiheitsentzug (Hier kann auch eine Strafe die zur Bewährung ausgesetzt wurde, die Ausweisung begründen. Auf die Qualität der Straftat kommt es nicht an. Besondere Beachtung findet – allerdings als sog. „Bewährungsdelikt“ – die Schleuserkriminalität.). Für besondere Straftaten (Drogendelikte und Landfriedensbruch) reicht bei Jugendlichen die Verurteilung zu zwei Jahren ohne Aussetzung der Strafe zur Bewährung, bei Erwachsenen kommt es auf das Strafmaß nicht an. Die Anordnung von Sicherheitsverwahrung bedingt ebenfalls die Ausweisung.

„Ausweisung im Regelfall“

Im § 54 AufenthG wird diese Art der Beendigung des Aufenthalts geregelt. Entscheidend für das Vorliegen der Ausweisungstatbestände sind

- **rechtskräftige Verurteilungen zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten, sofern die Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde,**
- **eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, wenn die Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,**
- **eine rechtskräftige Verurteilung gem. §§ 96,97 AufenthG („Einschleusen“)**

- alle anderen Fälle von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, ausgenommen der Eigenverbrauch von Drogen, eine strafrechtliche Verurteilung wird nicht vorausgesetzt,
- Landfriedensbruch, auch hier kommt es nicht auf die strafrechtliche Verurteilung an,
- die Tatsachenentscheidung bei Verdacht der Unterstützung oder Angehörigkeit einer terroristischen Vereinigung,
- die Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung,
- die Verschleierung der Identität und andere Falschangaben in Zusammenhang mit Terrorismusverdacht,
- die Leitung eines verbotenen Vereins.

Bei Vorliegen eines dieser Tatbestände ist in der Regel auszuweisen, die Ausnahmen von dieser Regel liegen ausschließlich bei hindernden Tatbeständen nach **§ 56 AufenthG** (Besonderer Ausweisungsschutz) vor.

„Ermessensausweisung“

Einführend wird der Begriff „Ermessen“ zum weiteren Verständnis erklärt:

„Ermessen“ ist eine Bezeichnung aus dem Verwaltungsrecht. Ein Ermessen hat eine Behörde dann, wenn ihr, trotz Vorliegen aller tatbestandlichen Voraussetzungen einer Rechtsnorm und der im betreffenden Fall vorgesehenen Rechtsfolge, Spielraum für eine eigene Entscheidung verbleibt. Dies kann je nach Fall sowohl die Entscheidung überhaupt tätig zu werden (Entschließungsermessen), als auch die Entscheidung, welche von mehreren Handlungsalternativen (Auswahlermessen) die Verwaltung wählt, betreffen. Im Gesetz wird ein Ermessensspielraum häufig mit dem Wort „kann“ oder „darf“ eingeräumt. Diese Auslegung ist jedoch nicht zwingend. Der Gegenbegriff ist die gebundene Entscheidung bei der das Legalitätsprinzip gilt (z.B. die „Zwingende Ausweisung“). Grenzen der Ermessenausübung ergeben sich aus **§ 40** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Daraus folgt, dass eine Behörde, solange ihr Ermessen zusteht, dieses pflichtgemäß ausüben muss. Ist dies nicht der Fall, liegt ein Ermessensfehler vor (z.B. Ermessensnichtgebrauch, Ermessensfehlgebrauch, Ermessensdefizit, Ermessensunterschreitung). Wenn ein Ermessensfehler vorliegt, ist die Entscheidung der Behörde rechtsfehlerhaft und somit rechtswidrig. Weitere Begrenzungen des Ermessens können sich aus dem Gesetzesvorrang und dem Gesetzesvorbehalt ergeben. Zusammengefasst dient „Ermessen“ dazu, das Verwaltungshandeln flexibel zu gestalten, so dass eine weitgehende Einzelfallgerechtigkeit des behördlichen Handelns erreicht werden kann.

Eine „Ermessensausweisung“ gem. **§ 55 AufenthG** kann ausgesprochen werden,

- wenn in Verfahren nach diesem Gesetz oder zur Erlangung eines einheitlichen Sichtvermerkes nach Maßgabe des Schengener Durchführungsübereinkommens falsche oder unvollständige Angaben zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltstitels gemacht oder trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden im In- und Ausland mitgewirkt hat („Mitwirkungspflicht“), wobei die Ausweisung auf dieser Grundlage nur zulässig ist, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf die Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen wurde,
- wenn der Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik beeinträchtigt, insbesondere
- bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik,

- der Verfolgung politischer Ziele durch Gewalttätigkeiten oder bei Aufruf zu oder Drohung von Gewalttätigkeiten,
- bei nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstößen gegen Rechtsvorschriften, richterliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen,
- bei einer im Ausland begangenen Straftat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist,
- bei Verstößen gegen eine für Gewerbsunzucht geltende Rechtsvorschrift oder behördliche Verfügung,
- bei Gebrauch von Heroin, Cocain oder anderen vergleichbaren Drogen bei fehlender Bereitschaft zu einer Entziehungskur,
- bei durch eigenes Verhalten bedingter Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder längerfristiger Obdachlosigkeit,
- bei Bezug von Sozialhilfe (nach Rechtsprechung ist SGB XII gemeint) für sich oder unterhaltsberechtignte Familienangehörige,
- bei Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder bei Hilfe für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, sofern sich nicht die Eltern oder der alleinige Personensorgeberechtigte rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten,
- wenn öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht in einer Weise gebilligt werden oder dafür geworben wird, mit dem Ziel die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören,
- wenn in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufgestachelt wird oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen die Bevölkerung aufgefordert wird oder wenn die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen wird, dass Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.

Für alle vorgenannten Entscheidungstatbestände ist die Darlegung der Kriterien des § 55 Abs. 3 zu berücksichtigen („Ausübung von pflichtgemäßem Ermessen“).

Die „Ermessensausweisung“ ermöglicht der Verwaltung Einzelfall bezogene Entscheidungen zu treffen, birgt aber auch die größte potentielle Fehlerquelle.

„Besonderer Ausweisungsschutz“

Verschiedene Personengruppen werden durch den **§ 56 AufenthG** unter einen besonderen Ausweisungsschutz gestellt. Einem noch weitergehenden Ausweisungsschutz unterliegen EU-Angehörige und Assoziierte (z.B. Türken und Schweizer). Für den letztgenannten Personenkreis ist andere Spezialgesetzgebung und die Rechtsprechung des „Europäischen Gerichtshofs (EuGH)“ ausschlaggebend.

Der besondere Ausweisungsschutz nach **§ 56 AufenthG** wird wirksam bei

- Ausländern, die eine NE besitzen und sich mindestens seit fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (**§ 56 Abs.1 Nr.1 AufenthG**),

- **Ausländern, die eine AE besitzen und im Bundesgebiet geboren oder als Minderjährige eingereist sind und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (§ 56 Abs.1 Nr.2 AufenthG),**
- **Ausländern, die eine AE besitzen und mit einer in § 56 Abs. 1 Nr.1 oder 2 AufenthG bezeichneten Person in ehelicher Gemeinschaft leben,**
- **Ausländern, die mit einem deutschen Familienangehörigen in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft leben,**
- **asylberechtigten Ausländern, die die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießen,**
- **Ausländern, die eine nach dem Gesetz näher bestimmte AE besitzen.**

Nach § 56 Abs. 1 Satz 4 bzw. 5 AufenthG wird die „**Zwingende Ausweisung**“ in eine „**Ausweisung im Regelfall**“, die „**Ausweisung im Regelfall**“ in eine „**Ermessenausweisung**“ umgewandelt, wenn die betroffene Person erhöhten Ausweisungsschutz genießt.

Die Ausweisung eines heranwachsenden Ausländers, der im Bundesgebiet aufgewachsen ist und eine NE besitzt, wird in den Fällen der „**Zwingenden Ausweisung**“ und der „**Ausweisung im Regelfall**“ nach Ermessen entschieden.

Bei Minderjährigen, deren Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, wird nur in den Fällen des § 53 AufenthG („**Zwingende Ausweisung**“) ausgewiesen, über die Ausweisung wird allerdings im Rahmen des Ermessens entschieden.

Die in § 56 Abs.3 (AE nach europäischen Flüchtlingsrichtlinien) und Abs. 4 AufenthG (Asylbewerber) geregelten Personenkreise sind gesondert zu betrachten.

Zusammengefasst verhindert der besondere Ausweisungsschutz die Ausweisung nicht, besagt lediglich, dass die Ausweisung nur aus den in § 56 AufenthG festgelegten Gründen erfolgen darf, speziell aber bei schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen kann. Als schwerwiegender Grund der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gelten u. a. die Ausweisungsgründe gem. § 53 AufenthG.

B) Rechtslage:

Im Artikel 1 „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)“ in seiner aktuellen Fassung ist das „Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)“ geregelt. Aus dem AufenthG ergeben sich die Voraussetzungen für Ausweisung und Abschiebung von Ausländern die diesem Gesetz unterliegen.

Seit dem 03.01.2006 liegt der 260 Seiten umfassende „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ vor. Hier ist wiederum ein Artikelgesetz im Entwurf vorgelegt, welches umfangreiche Änderungen des AufenthG und weiterer ausländerrechtlicher Gesetze und Verordnungen vorsieht. Nach Verabschiedung durch Bundestag und Bundesrat wird der Integrationsrat über wesentliche Änderungen der Gesetzeslage durch die Verwaltung informiert.

C) Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhter Schulungs- und Fortbildungsbedarf für PolitikerInnen und VerwaltungsmitarbeiterInnen um im Rahmen der komplizierten Spezialgesetzgebung betroffene Einwohner Eschweilers speziell im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen für Integration beraten zu können.

D) Personelle Auswirkungen:

- keine -